

Neue Coronaschutzverordnung gültig ab dem 24.11.2021

Sehr geehrte Mitgliedsbetriebe,

nachdem die Coronaschutzverordnung NRW soeben veröffentlicht worden ist, möchten wir Ihnen, die für Sie relevanten Informationen kurzfristig zukommen lassen.

Die Verordnung unterscheidet weiterhin in drei Gruppen:

- Genesen
- Geimpft
- Getestet

Bei den Anforderungen bzgl. der Tests ist zwischen

A) Beschäftigten (Regelung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Arbeitsschutzverordnung) und

B) Kunden (Regelungen nach der Coronaschutzverordnung NRW) zu unterscheiden.

A) Beschäftigte

Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Nicht Geimpfte oder -Genesene können hierfür die kostenfreien Bürgertests nutzen, die in der Freizeit durchzuführen sind. Infrage kommen auch Testangebote des Arbeitgebers, zu denen diese aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) 2x wöchentlich verpflichtet

sind. Eine Pflicht des Arbeitgebers, diese Testangebote so zu gestalten, dass auch ein gültiger Testnachweis erlangt wird, besteht aber nicht. Die Aushändigung eines Testnachweises wäre nur möglich, wenn die Arbeitgebertestung durch entsprechend geschultes Personal stattfände. Ein solches freiwilliges Testangebot steht dem Arbeitgeber gleichwohl frei. Da die Corona-ArbSchV zunächst unverändert bleibt, gilt weiterhin die Pflicht für alle Betriebe, jedem ihrer nicht im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten zweimal in der Woche einen Coronatest anzubieten. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können Arbeitgeber ihren Beschäftigten u.a. professionelle PoC-Antigen-Tests unter Aufsicht von geschultem Personal oder Corona-Selbsttests in Eigenanwendung durch Laien (sog. unbeaufsichtigter Selbsttest) anbieten.

B) Kunden (Regelung nach der Coronaschutzverordnung NRW, Ladengeschäfte, Ausstellungen, Dienstleistungen in Innenräumen)

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Maskenpflicht

Grundsätzlich gilt eine generelle Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Bei der Berufsausübung kann auf das dauerhafte Tragen von Masken verzichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5m dauerhaft eingehalten wird oder ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes (zum Beispiel wegen Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß) das Tragen von Masken geboten ist.

Bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung, in Handelsgeschäften oder auf Messen und Kongressen, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 Metern einhalten, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Bei Friseurdienstleistungen kann der Mindestabstand von 1,5m regelmäßig nicht eingehalten, daher gilt hier die generelle Maskenpflicht!

Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Friseure:

Der Zugang zu Friseursalons zur Durchführung von Friseurdienstleistungen ist weiterhin nach der sog. 3-G-Regel möglich (Geimpfte, Genese, Getestete). Kosmetische und dekorative Dienstleistungen in Friseursalons sind nur für Genese und Geimpfte (2-G-Regel) möglich.

Cafes und gastronomische Angebote

Der Zugang zu Cafes und festen gastronomischen Angeboten ist nur geimpften und genesenen Personen gestattet. Gestattet ist weiterhin generell das bloße Abholen von Speisen und Getränken.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt des Betriebes entsprechend durch den Erbringer der Dienstleistung zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

Weitergehende Infos zur App finden Sie hier:

<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>

Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf

Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Verstöße gegen die Verordnung werden mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet.

Für weitergehende Informationen haben wir Ihnen die komplette Verordnung beigelegt. Die Verordnung gilt ab dem 24.11.2021.